



VERERBEN SIE HOFFNUNG

Wie Ihr Vermächtnis die Zukunft
krebskranker Kinder verbessern kann

Das Andenken bleibt

Ruth Hagelskamp
Gelsenkirchen

2001

Otto Voigt
Frankfurt am Main

2002

Margarethe Kohl
Frankfurt am Main

2003

Sigrid Blanke
Heusenstamm / Hessen

2004

Horst u. Friederike
Rodenbach

2004

Erna Brauner
Erbach / Odw.

2008

Margarete Lossa
Görlitz

2008

Sabine Frommann
Frankfurt am Main

2009

Alfred Szatny
Frankfurt am Main

Alfred Szatny
Frankfurt am Main

Hildegard Ewald
Döbberichsdorf

2012

Margarete L. Liebschner
Zeitz

2012

Jutta Gottschling
Treuen

2012

Saam
Taunus

Kurt Artur Heimel
2014

Maria Johanna
2014

INHALT

Vorwort

5

Benötige ich ein Testament?

6

Erbe, Vermächtnis, Zustiftung/Zweckzuwendung, Schenkung
– was bedeutet das?

9

Wie schreibe ich ein Testament?

11

Welche Grenzen hat ein Testament?

12

Die Erbschaftssteuer

12

Wie kann ich mein Testament gestalten?

15

Das Leben vergeht, das Andenken bleibt
– zu Ehren von Frau Dr. Petra Joh

16

Hildegard Tölle
Bad Wildungen
2018

Dr. Willibald J. Joh
Meddersheim
2018



“Unser Vermächtnis ist ein Ausdruck unserer Liebe zu den Kindern und unserer Hoffnung, dass sie die bestmögliche Unterstützung und Behandlung erhalten.”

Foto: iStock/k/shironosov

GUTES TUN – AUCH NACH DEM TOD



Liebe Leserinnen und Leser,

das Testament – ein schwieriges Thema. Wie fange ich an, was muss ich beachten? Verständlich also, dass sich viele gar nicht oder nur ungern damit auseinandersetzen. Mit den nachstehenden Ausführungen möchten wir die Scheu vor dem Thema nehmen und praktische Tipps zur Umsetzung geben.

Wir, das ist die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder. Seit ihrer Gründung durch betroffene Eltern im Jahr 1994 verfolgt die Stiftung das Ziel, die Forschung im Bereich der Krebserkrankungen im Kindes- und Jugendalter gezielt voranzutreiben, damit künftig alle jungen Patienten geheilt werden können und eine Chance auf ein Leben ohne Spätfolgen haben.

Jährlich erkranken alleine in Deutschland rund 2.200 Kinder und Jugendliche neu an Krebs. Und Krebs ist die zweithäufigste Todesursache im Kindes- und Jugendalter.

Die Heilungschancen sind – dank intensiver Forschung – im Laufe der Jahre gestiegen. Dennoch stirbt noch immer jedes 5. Kind. Sie können uns helfen, der Vision, allen Kindern und Jugendlichen eine Chance auf ein gesundes Leben zu geben, ein Stück näher zu kommen.

Herzlichst, Ihr

Dr. Jürgen Vogt
Vorsitzender der Stiftung

BENÖTIGE ICH EIN TESTAMENT?

Sollten Sie kein Testament aufsetzen, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Diese ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt.

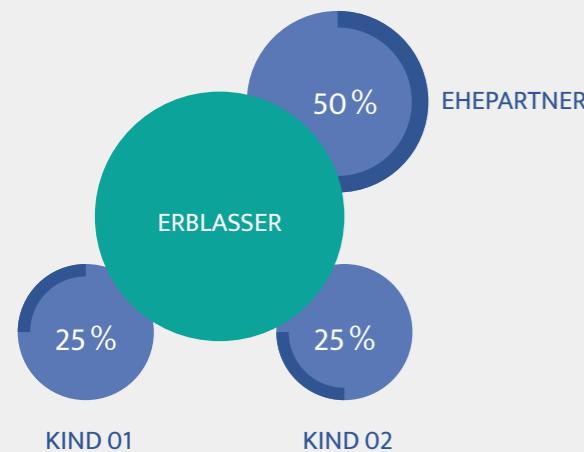
Gesetzliche Erben sind alle Blutsverwandten, beim Standesamt eingetragene Lebenspartner-/in, sowie Adoptivkinder und nichteheliche Kinder. Wenn kein gesetzlicher Erbe vorhanden ist, fällt das Erbe an den Staat.

Wichtig beim Erben ist der Verwandtschaftsgrad. Dieser wird in sogenannte Ordnungen unterteilt. Grundsätzlich gilt die Tatsache, dass nähere Verwandte die entfernteren Verwandten ausschließen.

Im Folgenden einige Beispiele hierzu:

Das Ehepaar Werner hat 2 Kinder und lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Dies ist normalerweise der Fall, wenn es nicht einen anderslautenden Ehevertrag gibt. In diesem Fall erbt der verbleibende Partner die Hälfte und alle Kinder zusammen die andere Hälfte. Würde ein Kind nicht mehr leben, so erhalten die Enkel dessen Erbanteil.



Das Ehepaar Sieber ist kinderlos und lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft.

Dem überlebenden Partner stehen in diesem Fall drei Viertel des Erbes zu und den Eltern des Verstorbenen ein Viertel. Wenn die Eltern bereits verstorben sind, so erben deren Nachkommen.

Das Diagramm zeigt fünf Kreise, die die Erbanteile darstellen:

- Ein großer grüner Kreis im Zentrum ist mit "ERBLASSER" beschriftet.
- Ein blauer Kreis rechts ist mit "EHEPARTNER" beschriftet und enthält "75 %".
- Ein blauer Kreis unten links ist mit "ELTERN" beschriftet und enthält "25 %".
- Ein blauer Kreis unten rechts ist mit "GESCHWISTER wenn Eltern schon verstorben sind" beschriftet und enthält "25 %".

Das Ehepaar Steffens hat zwei Kinder.

In einem Ehevertrag hat das Paar die Gütertrennung festgelegt. Hiernach erben die Kinder und der überlebende Ehepartner jeweils zu gleichen Teilen.

Das Diagramm zeigt fünf Kreise, die die Erbanteile darstellen:

- Ein großer grüner Kreis im Zentrum ist mit "ERBLASSER" beschriftet.
- Ein blauer Kreis oben rechts ist mit "EHEPARTNER" beschriftet und enthält "33,3 %".
- Zwei blaue Kreise unten sind mit "KIND 01" und "KIND 02" beschriftet, jeweils mit "33,3 %".

Herr Wieland lebt alleine und hat weder Kinder noch andere lebende Verwandte.

Wenn er keine letztwilligen Verfügungen trifft, geht sein Vermögen an den Staat.

Das Diagramm zeigt zwei Kreise, die die Erbanteile darstellen:

- Ein großer grüner Kreis im Zentrum ist mit "ERBLASSER" beschriftet.
- Ein blauer Kreis rechts ist mit "STAAT" beschriftet und enthält "100 %".

Möchten Sie selbst bestimmen, was mit Ihrem Hab und Gut geschieht, ist eine eindeutige Willensbekundung in Form eines Testaments erforderlich. So können Sie Menschen oder Organisationen, die in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorkommen, zu Lebzeiten bedenken.

Damit können Sie über Ihre Lebensspanne hinaus Gutes tun und zum Beispiel dafür Sorge tragen, dass krebskranken Kindern und Jugendlichen eine Möglichkeit geschaffen wird, die bestmögliche Krebstherapie zu bekommen, die machbar ist.





Foto: by freepik

ERBE, VERMÄCHTNIS, ZUSTIFTUNG/ ZWECKZUWENDUNG, SCHENKUNG – WAS BEDEUTET DAS?

Laut einer GfK (Gesellschaft für Konsumforschung) Studie ist jeder Zehnte über 60 Jahre bereit, mit seinem Erbe einen guten Zweck zu unterstützen. Bei Kinderlosen ist der Anteil sogar noch höher (jeder Dritte).

1. ERBEN: Im Falle Ihres Ablebens, sofern Sie keine spezifischen Anweisungen oder Verfügungen getroffen haben, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Das bedeutet, dass Ihr Vermögen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen an Ihre Verwandten oder Ihren Ehepartner übergeht. Sollten keine nahen Verwandten existieren, geht das Vermögen an den Staat über. **Es liegt jedoch in Ihrer Macht, mittels eines Testaments oder anderer erbrechtlicher Dokumente festzulegen, wer nach Ihrem Tod Ihr Vermögen erhalten soll.**

1.1 ERBEINSETZUNG: Eine Erbeinsetzung ermöglicht es Ihnen, Ihre Nachlassangelegenheiten zu regeln und bestimmte Personen oder Organisationen als Erben einzusetzen. Im Falle Ihres Todes übernehmen diese Personen oder Organisationen sämtliche Rechte und Pflichten, die mit Ihrem Vermögen verbunden sind. Das schließt sowohl materielle Vermögenswerte wie Grundstücke oder Geld als auch Verbindlichkeiten wie Schulden mit ein. **Sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen wie zum Beispiel Vereine oder Stiftungen können als Erben eingesetzt werden.**

2. VERMÄCHTNIS: Durch die Einrichtung eines Vermächtnisses können Sie bestimmen, dass bestimmte Vermögensgegenstände oder Geldbeträge an spezifische Personen oder Organisationen übertragen werden. Ihre Erben sind verpflichtet, diese Vermächtnisse auf Anforderung der Begünstigten zu erfüllen und die entsprechenden Vermögenswerte oder Geldsummen zu übertragen.

3. ZUSTIFTUNG/ZWECKZUWENDUNG: In Ihrem Testament können Sie auch festlegen, wie Ihr Vermögen für bestimmte Zwecke eingesetzt werden soll. Dies kann beispielsweise die Zuwendung an gemeinnützige Organisationen für bestimmte Projekte oder Zwecke umfassen. Sie können wählen, ob das Vermögen als direkte Zweckzuwendung oder als Zustiftung verwendet werden soll.

Die **ZWECKZUWENDUNG** kann unmittelbar für den von Ihnen festgelegten Zweck zeitnah verwendet werden. Ein Geldbetrag eignet sich daher besonders gut dafür, da er sofort für den von Ihnen bestimmten gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden kann.

Die **ZUSTIFTUNG** unterscheidet sich von einer Zweckzuwendung dadurch, dass die Substanz des Vermögens erhalten bleibt und nur die Erträge zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks verwendet werden dürfen.

4. SCHENKUNG: Schenkungen zu Lebzeiten ermöglichen es Ihnen, Ihr Vermögen aktiv weiterzugeben und zu sehen, wie es Gutes bewirkt. Nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren können Ihre Erben steuerfrei über das geschenkte Vermögen verfügen. Selbst Immobilien können verschenkt werden, wobei Sie sich jedoch ein lebenslanges Wohnrecht sichern können. Es gibt auch die Möglichkeit einer Schenkung, die erst nach Ihrem Tod vollzogen wird, um Vermögen aus dem Nachlass zu halten.

Für gemeinnützige Organisationen sind sämtliche Arten von Überlassungen von Erbschaften und Schenkungen steuerfrei.

Mein Testament

1 Ich, Anneliese Meier, geb. am 15.5.1936, wohnhaft in der Nachlassstr. 68, 60596

Frankfurt, treffe für den Fall meines Todes folgende Regelung:

2 Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.

3 Als Alleinerben setze ich meinen Neffen Jens Meier, geb. am 25.12.1962, wohnhaft in der Musterstr. 18, 65933 Frankfurt, ein. Falls er vor mir verstirbt oder die Erbschaft ausschlägt, oder aus einem sonstigen Grund wegfällt, bestimme ich seine Tochter Lea Meier, geb. am 20.3.1990, zur Ersatzerbin.

4 Mein Auto vermache ich meinem Nachbarn Frank Hoof wohnhaft in der Nachlassstr. 70, 60596 Frankfurt. Der Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder vermache ich aus meinem Geldvermögen einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro.

5 Den Rechtsanwalt Ernst Hirsch, Jurastr. 91, 65933 Frankfurt, erinne ich hiermit zum Testamentsvollstrecker. Sollte Herr Hirsch als Testamentsvollstrecker, gleich aus welchem Grund, nicht zur Verfügung stehen, erinne ich ersatzweise Herrn Martin Müller zum Testamentsvollstrecker. Sollte auch Herr Müller nicht zur Verfügung stehen, soll das Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker bestimmten/entfallt die Anordnung der Testamentsvollstreckung. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, die Vermächtnisse zu erfüllen, meinen Nachlass zu verkaufen und an meinen Erben nach Abzug aller Kosten, Steuern und seiner Vergütung auszukehren. Der Testamentsvollstrecker erhält eine Vergütung i. H. v. Euro / X % des Bruttonachlasses.

6 Frankfurt am Main, den 01. März 2022
Anneliese Meier

WIE SCHREIBE ICH EIN TESTAMENT?

Mit einem Testament wird die gesetzliche Erbfolge außer Kraft gesetzt. Wenn also eine gemeinnützige Organisation bedacht wird, sollten sie diesen Wunsch rechtzeitig in Form eines Testaments festlegen.

Ganz wichtig: Ihr letzter Wille muss in Form eines Testaments zu Papier gebracht werden. Sie können privatschriftlich testieren oder ein notarielles Testament errichten. Es steht Ihnen frei, welche Form Sie wählen.

Das privatschriftliche Testament müssen Sie selbst als Testator komplett mit der Hand schreiben, mit Ort und Datum versehen und mit Vor- und Familiennamen unterschreiben. Ein maschinenschriftliches Testament genügt den formalen Anforderungen nicht. Ein privatschriftliches Testament ist eine kostengünstige Möglichkeit, Ihren letzten Willen zu verfassen. Sie können das Testament zuhause aufbewahren, sie können es aber auch beim Amtsgericht hinterlegen, dann fallen geringe Kosten für die Hinterlegung an. Mit der Hinterlegung ist sichergestellt, dass Ihr Testament nach Ihrem Ableben eröffnet wird.

Am besten lässt man das Testament von einem Fachanwalt für Erbrecht auf unklare Formulierungen und fehlende Inhalte überprüfen.

Zusätzliche Erklärungen (zum Beispiel-Testament auf der linken Seite)

- 1 Geben Sie Ihren vollständigen Namen, Ihr Geburtsdatum sowie Ihre aktuelle Adresse an.
- 2 Ältere Testamente werden durch jüngere aufgehoben; Ein ausdrücklicher Widerruf ist aber immer zur Klarstellung sinnvoll.
- 3 Bestimmen Sie, wer Erbe sein soll (für den Fall des vorzeitigen Ablebens, der Erbausschlagung oder Wegfalls aus sonstigen Gründen unbedingt einen Ersatzerben angeben).
- 4 Wer soll ein Vermächtnis bekommen und in welcher Höhe bzw. welchen Gegenstand? Hier können Sie zusätzlich bestimmen, wann das Vermächtnis fällig wird und was geschehen soll, wenn der Vermächtnisgegenstand zum Stichtag Ihres Todes nicht mehr in Ihrem Eigentum ist, wenn Sie also beispielsweise das Auto verkauft haben.
- 5 Soll es einen Testamentsvollstrecker geben, zum Beispiel um Streit unter Ihren Erben zu vermeiden? Wenn ja, denken Sie an die Vergütungsregelung* und legen Sie die Aufgaben des Testamentsvollstreckers fest. Wenn Sie keine Person bestellen, bestimmt das Nachlassgericht eine geeignete Person.
- 6 Unterschreiben Sie Ihr Testament mit Ort, Datum, Vor- und Familiennamen.

* Es gibt keine gesetzlich festgelegten Pauschalsätze oder Prozentsätze für die Vergütung. In der Praxis haben sich jedoch gewisse Richtwerte herausgebildet, die oft als Anhaltspunkt dienen. So kann beispielsweise eine Vergütung von 3 bis 4 Prozent des Nachlasswertes als angemessen betrachtet werden, abhängig von der Komplexität der Testamentsvollstreckung. Für sehr umfangreiche oder langwierige Vollstreckungen können auch höhere Sätze gerechtfertigt sein.

WELCHE GRENZEN HAT EIN TESTAMENT? DER PFLICHTTEIL

Mit einem Testament wird – wie schon erwähnt – die gesetzliche Erbfolge geändert. Dabei gibt es jedoch Grenzen.

Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihre Kinder oder Ihre Eltern – sollten Sie keine Kinder oder Enkel haben – können Sie nicht vollständig erben. Diesen Personen steht ein Pflichtteil zu, der 50% des gesetzlichen Erbteils beträgt.

Ein Pflichtteil muss in Geld ausbezahlt werden und innerhalb von 3 Jahren, nachdem der Pflichtteil begünstigte vom Erbfall erfahren hat, geltend gemacht werden.

DIE ERBSCHAFTSSTEUER

Müssen alle Erben Steuer zahlen?

Die Höhe der Erbschaftssteuer hängt vom Verwandtschaftsgrad der Erben und Vermächtnisnehmer zum Erblasser sowie vom Wert der Erbschaft oder des Vermächtnisses ab. Je enger der Verwandtschaftsgrad, desto höher die Freibeträge beim Finanzamt. Alles was darüber hinausgeht, muss mit den individuellen Steuersätzen versteuert werden.

Gemeinnützige Organisationen, wie die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder, sind – im Falle des Erbens – von der Erbschaftssteuer und – im Falles des Vermächtnisses – von der Schenkungssteuer befreit, das heißt, das Erbe oder Vermächtnis kommt zu 100% an.

Freibeträge bei der Erbschaftssteuer

Gemeinnützige Organisationen, wie z.B. Stiftungen	unbegrenzt
Ehe- & eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Leibliche, Adoptiv- und Stiefkinder	400.000 €
Enkelkinder	200.000 €
Eltern & Großeltern	100.000 €
Geschwister, Neffen/Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, etc.	20.000 €
Alle übrigen Personen	10.000 €

Foto: iStock/ChrisRyan



“Durch meine finanzielle Unterstützung an die Stiftung möchte ich einen kleinen Teil dazu beitragen, dass die Kinder eine hoffnungsvollere Zukunft haben.”



WIE KANN ICH DIE FRANKFURTER STIFTUNG FÜR KREBSKRANKE KINDER TESTAMENTARISCH UNTERSTÜTZEN?

ALS ERBE

Wenn Sie die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder als Erbe einsetzen, geht Ihr Vermögen im Ganzen (einschließlich der Schulden) auf die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder über. Die Stiftung verdankt zum Beispiel die finanziellen Mittel zur Errichtung ihres Forschungshauses der Einsetzung als Erbin von Frau Dr. Petra Joh. Die Einsetzung als Erbe kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Sie keine (nahen) Verwandten haben.

Wenn Sie (entfernter) Familienangehörigen bestimmte finanzielle Mittel zukommen lassen wollen, können Sie diese(n) Person(en) im Rahmen eines Vermächtnisses privilegieren. Dies lässt sich im Testament sehr gut mit einer Bestellung eines Erben verbinden und die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder würde dann die Verpflichtungen gegenüber Ihren Vermächtnisnehmern erfüllen. Dies haben wir in der Vergangenheit in einer Vielzahl von Fällen zur Zufriedenheit aller getan.

Die folgende Formulierung würde dieses Ziel erreichen:

„Ich setze die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder zu meinem Alleinerben ein.“

ALS MITERBE

Wenn Sie nahe Angehörige haben und die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder auch als Erbin einsetzen wollen, dann können Sie das tun, indem Sie die Stiftung als ein Erbe neben den anderen Erben einsetzen.

Es ist zusätzlich möglich, die Stiftung zur Testamentsvollstreckerin zu bestellen. Wir würden in diesem Fall das Erbe entsprechend Ihren Weisungen verwalten und aufteilen.

Formulierungsbeispiel:

„Ich setze meine Kinder [Marie und Johannes] und die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder zu Miterben zu gleichen Teilen (oder in einem festzulegenden prozentualen Verhältnis) ein.“

[Die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder wird bis zum Erreichen des 20igsten Lebensjahres meiner Kinder als Testamentsvollstreckerin bestellt.]

ALS VERMÄCHTNISNEHMER

Mit der Einsetzung als Vermächtnisnehmer unterstützen Sie die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder durch Zuweisung eines oder mehrere Gegenstände oder eines definierten Teils Ihres Vermögens. Die Einsetzung als Vermächtnisnehmer ist also immer ein „Weniger“ als die Einsetzung als Erbe, da nicht eine umfassende Rechtsposition übertragen wird, sondern definierte Wirtschaftsgüter.

Beispielhafte Formulierung:

„Ich setze meinen Sohn [Name] zu meinem Alleinerben ein.
Die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder erhält ein Vermächtnis
in Höhe von 10 % des zum Stichtag meines Todes noch vorhandenen
Bar- und Wertpapiervermögens / mein Haus in der Müllerstraße zum
Alleineigentum.“

Naturgemäß können wir hier nur erste Anregungen geben. Wir empfehlen, gerade bei größeren Vermögen, den Rat eines Rechtsanwalts einzuholen oder einen Notar mit der Beratung und dem Entwurf Ihres Testaments zu beauftragen. Für welchen Weg Sie sich auch immer entscheiden, wir sind Ihnen zu tiefstem Dank verpflichtet, wenn Sie die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder testamentarisch unterstützen. Und zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen – wir haben mit allen Wegen, die einem Erblasser offenstehen, umfangreiche Erfahrungen.

Eine testamentarische Verfügung zugunsten der Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder hat nicht zuletzt auch den Vorteil, dass eine solche im Falle der Einsetzung als Erbe erbschaftssteuerfrei wäre. Ihr Vermögen kommt also in vollem Umfang und ohne Steuerabzug der Forschung gegen Krebs bei Kindern und Jugendlichen zu Gute.

DAS LEBEN VERGEHT – DAS ANDENKEN BLEIBT

DR. PETRA JOH-FORSCHUNGSHAUS ZU EHREN VON DR. PETRA JOH

Die promovierte Betriebswirtin aus Gelnhausen hatte sich noch zu Lebzeiten sehr genau mit den Aufgaben der „Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder“ vertraut gemacht und sich dann entschlossen, ihr Testament zugunsten der Stiftung auszurichten, mit der ausdrücklichen Bitte, ihr großzügiges Erbe in erster Linie für die Erforschung von Krebskrankheiten zu verwenden.

2005 konnte nach einer Bauzeit von knapp zwei Jahren das Forschungshaus seiner Bestimmung übergeben werden. Im Jahre 2011 wurde das Haus um weitere 230 m² Laborfläche erweitert, um den gestiegenen Anforderungen gerecht werden zu können.

Das Grundstück für das Forschungshaus stellt die MAINOVA AG als Erbpacht zur Verfügung.



Durch die großzügige Erbschaft von Frau Dr. Petra Joh wurde die Frankfurter Stiftung für krebskranke Kinder 1999 in die Lage versetzt, unser Forschungshaus zu errichten.

WIE KÖNNEN SIE UNSERE ARBEIT SCHON JETZT UNTERSTÜTZEN?

Unter diesem Link finden Sie eine komplette Übersicht der Möglichkeiten wie Sie uns jetzt schon unterstützen können: [JETZT UNTERSTÜTZEN](#)

**HABEN SIE FRAGEN ZUM THEMA TESTAMENT, VERMÄCHTNIS UND
ZUSTIFTUNG? ODER MÖCHTEN MEHR ÜBER UNSERE ARBEIT ERFAHREN?**

Zögern Sie nicht, sich bei uns zu melden.
Wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

IHRE ANSPRECHPARTNER

EVA-MARIA HEHLERT
Nachlassverwaltung
Tel. 069 678 665-60
e.hehlert@kinderkrebsstiftung-frankfurt.de

MARCUS KLÜSSENDORF
Geschäftsführer
Tel. 069 678 665-88
m.kluessendorf@kinderkrebsstiftung-frankfurt.de



Komturstraße 3a
60528 Frankfurt
Tel. 069 678 665-0
Fax 069 678 665-94
info@kinderkrebsstiftung-frankfurt.de
www.kinderkrebsstiftung-frankfurt.de

Spendenkonto:
Frankfurter Sparkasse 1822
DE43 5005 0201 1245 6354 40

